

# Religionsunterricht im Schuljahr 2020/21

Eine Information der Abteilung Religionsunterricht und Lehrerbildung  
im Ev. Oberkirchenrat Karlsruhe zum Einsatz hauptamtlicher /nebenamtlicher kirchlicher  
Lehrkräfte an den Schulen sowie der Pfarrer\*innen und Diakon\*innen mit Regeldeputat im  
Religionsunterricht

Stand 16.06.2021

Neue bzw. überarbeitete Passagen sind **gelb hinterlegt**

Diese Information wird fortlaufend aktualisiert je nach Entwicklung der Corona-Pandemie und der daraus erfolgenden behördlichen Verordnungen für die Schulen. Gültig ist jeweils nur die aktuellste Fassung, die unter [www.ekiba.de/religionsunterricht](http://www.ekiba.de/religionsunterricht) zu finden ist. Alle früheren Fassungen verlieren mit Veröffentlichung einer Aktualisierung ihre Gültigkeit.

## Grundsätzliches zum Schulbetrieb

Maßgeblich in allen Fragen ist die jeweils gültige CoronaVO Schule des Landes, die hier zu finden ist: <https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/CoronaVO+Schule>

## FAQs

### 1. Wer ist verpflichtet zu unterrichten und wer kann sich aus gesundheitlichen Gründen befreien lassen?

Alle kirchlichen Mitarbeiter/innen, die ein Deputat im Religionsunterricht zu erteilen haben, sind im Blick auf den Religionsunterricht im Dienst und damit verpflichtet an ihrer jeweiligen Einsatzschule präsentisch oder mit Fernlernangeboten zu unterrichten.

Personen, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren SARS-CoV-2-Krankheitsverlauf haben, dürfen **ohne Impfschutz** nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Das erhöhte Risiko ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Dieses Attest ist dem/der Schuldekan/in vorzulegen. Die Schulleitung erhält auf Wunsch eine Kopie. Das Attest muss lediglich das erhöhte Risiko bescheinigen, eine konkrete Diagnose ist nicht erforderlich. Das Attest gilt für max. 3 Monate und muss dann ggf. erneuert werden.

Wer nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden kann, ist dennoch im Dienst und übernimmt andere Aufgaben wie Fernlernangebote etc.

### 2. Welche Regelungen gelten für vollständig geimpfte Personen?

Alle geimpften Personen kehren 14 Tage nach Impferhalt (bei Zweifach-Impfungen 14 Tage nach der zweiten Impfung), wieder in den Präsenzstatus an den Schulen zurück. Wenn sie dort nicht im RU gebraucht werden, weil dieser anderweitig bis Schuljahresende versorgt wird, so nehmen sie dennoch an Gesamtlehrerkonferenzen, Notenkonzferenzen, Fachschaftssitzungen und Besprechungen mit Schuldekanen wieder teil, wenn diese vor Schuljahresende anberaumt

werden. Eine Entschuldigung ist nicht mehr möglich und ein Fernbleiben hat dienstrechtliche Konsequenzen.

### **3. Dürfen Schwangere im Religionsunterricht eingesetzt werden?**

Schwangere dürfen weiterhin nicht gegen ihren Willen im Unterricht eingesetzt werden. Eine Präsenz an der Schule (z.B. bei Lehrerkonferenzen) ist jedoch möglich, es sei denn, es liegt ein Beschäftigungsverbot vor, das dies ausschließt.

Sofern kein Beschäftigungsverbot besteht, können Schwangere freiwillig präsent im Unterricht eingesetzt werden. In jedem Fall können sie Fernlernangebote durchführen, sollten diese auch für den Religionsunterricht von der Schule anberaumt werden.

Schwangere konsultieren vor einer Aufnahme von Präsenzunterricht oder anderen Präsenzangeboten in der Schule in jedem Fall ihre behandelnde Ärztin/ ihren Arzt. Sie geben eine formlose schriftliche Erklärung bei Schuldekan und Schulleitung ab, dass sie freiwillig Präsenzunterricht oder ein anderes schulisches Präsenzangebot wahrnehmen.

### **4. Wie ist mit Personen zu verfahren, deren nächste Angehörige (Ehepartner, Kinder, in häuslicher Wohngemeinschaft lebende Eltern) im häuslichen Umfeld zur Risikogruppe aufgrund schwerer Vorerkrankungen oder Erkrankungen gehören?**

Eine Entbindung von der Unterrichtsverpflichtung aufgrund der Tatsache, dass Lehrkräfte in häuslicher Gemeinschaft mit gefährdeten Personen leben, ist nicht mehr möglich. Der Schutz dieser Personen ist durch die private Lebensführung der Lehrkräfte zu gewährleisten.

### **5. Was ist im Blick auf Masken im Unterricht zu beachten?**

Die Maskenpflicht für Lehrkräfte in der Schule richtet sich nach den Bestimmungen des Landes. Diese geben in der Regel an, in welchen Situationen das Tragen einer Maske zwingend vorgeschrieben ist. Die Lehrkräfte sind selbstverständlich frei darüber hinaus auch in anderen Situationen eine Maske zu tragen, in denen dies nicht vorgeschrieben ist.

Kirchlicher Lehrkräfte, die präsentisch unterrichten, haben denselben Anspruch wie staatliche Lehrkräfte im Blick auf eine Versorgung mit Masken von Seiten des Landes. Sie wenden sich hierzu an Ihre Schulleitung.

### **6. Welche Regelungen gibt es im Blick auf Lehrproben und Unterrichtsbesuche?**

Die Möglichkeit von Unterrichtsbesuchen muss im Einzelfall vor Ort geklärt werden.

### **7. Welche Regelungen gelten für kirchliche Religionslehrkräfte an Privatschulen?**

Für kirchliche Lehrkräfte, die an Privatschulen unterrichten, gelten die hier genannten Regelungen analog.

### **8. Wie ist der Einsatz von Kolleg\*innen geregelt, die sowohl in der Schule als auch im Krankenhaus arbeiten?**

Hier ist aktuell nur ein präsentischer Einsatz an einem der beiden Orte möglich, in der Regel dort, wo das höhere Deputat liegt. Die genauen Modalitäten sind vor Ort zu klären. Wenn der Beschäftigungsanteil im Krankenhaus überwiegt, wird mit der Schule abgesprochen, wie der Religionsunterricht digital erfolgen kann. Gibt es dafür keine Möglichkeiten, erhalten Schüler/innen Unterrichtsmaterial in anderer Form oder versuchen Schuldekanate den Unterricht durch andere Personen erteilen zu lassen.

#### **9. Welche Regelungen gelten für das Singen und Musizieren im Religionsunterricht?**

Singen ist nur möglich, wenn in alle Richtungen ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen anwesenden Personen eingehalten werden kann.  
Für den Einsatz von Blasinstrumenten sind die entsprechenden Regelungen der CoronaVO Schule zu beachten.

#### **10. Welche Regelungen gelten für außerschulische Partner (z.B. der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit)?**

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind nach Maßgabe der CoronaVO Schule möglich.

#### **11. Können Schulgottesdienste stattfinden?**

Detaillierte Hinweise zu Schulgottesdiensten finden sich auf [www.rpi-baden.de](http://www.rpi-baden.de) unter dem Schlagwort „Schulgottesdienste“.

#### **12. Wen können Religionslehrkräfte ansprechen, wenn sie weitere Fragen haben?**

Auskünfte erteilen:

KR Sabine Jestadt, E-Mail: [sabine.jestadt@ekiba.de](mailto:sabine.jestadt@ekiba.de)

KR Dr. Andreas Obenauer, E-Mail: [andreas.obenauer@ekiba.de](mailto:andreas.obenauer@ekiba.de)

#### **Ein Dank zum Schluss**

Ihnen allen, die Sie sich in dieser schwierigen Situation mit viel Energie und Kreativität dafür einsetzen, dass das Fach Ev. Religion auch in Corona-Zeiten bei den Schüler\*innen präsent bleibt, danken wir herzlich! Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für Ihren Dienst.

Diese Informationen werden herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Abteilung Religionsunterricht; [www.ekiba.de/religionsunterricht](http://www.ekiba.de/religionsunterricht); [religionsunterricht@ekiba.de](mailto:religionsunterricht@ekiba.de)